

Den überlebenden Ehegatten maximal «begünstigen»

«Zusammen mit meiner Ehefrau habe ich vier erwachsene Kinder. Wir möchten beim Tod des erstversterbenden Ehegatten von uns den überlebenden Ehegatten maximal begünstigen. Was können wir zu Lebzeiten vorkehren?»

Von Gesetzes wegen erhält der Ehepartner die Hälfte der Erbschaft, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat. Die Nachkommen und der Ehepartner haben einen Anspruch auf den Pflichtteil. In der vorliegenden Konstellation beträgt der Pflichtteil der vier Nachkommen zusammen $\frac{3}{8}$ des Nachlasses (nach Abzug der Erbgangschulden), während für den überlebenden Ehegatten $\frac{5}{8}$ des Nachlasses übrig bleiben.

Für eine grösstmögliche gegenseitige Begünstigung der Ehegatten empfiehlt sich ein kombinierter Ehe- und Erbvertrag. In diesem Vertrag, der öffentlich beurkundet werden muss, wird der gesamte Vorschlag, d.h. alles während der Ehe von den Ehegatten Erworbene unter Abzug der Schulden, dem andern Ehegatten zugewiesen. Damit fällt nur das sog. Eigengut (v.a. das in die Ehe eingebrachte Vermögen plus Erbschaften plus Schenkungen) in den Nachlass. Da in vielen durchschnittlichen Verhältnissen die meisten Vermögenswerte während der Ehe erworben werden und damit nicht dem Eigengut angehören, kann so der überlebende Ehegatte im Vergleich zu den Nachkommen stark begünstigt werden. Diese Meistbegünstigung geht indessen nicht, wenn nicht gemeinsame Nachkommen vorhanden sind. Um den Überlebenden weiter zu begünstigen, sind sämtliche Nachkommen auf den Pflichtteil zu setzen. Es bietet sich ausserdem an, dem überlebenden Ehegatten ein Wahlrecht einzuräumen, nach welchem er entweder alles zu Eigentum bekommt, was nicht Pflichtteil der Nachkommen ist, oder die freie Quote (d.h. $\frac{2}{8}$) zu Eigentum sowie am restlichen Nachlass (d.h. $\frac{6}{8}$) die unentgeltliche Nutzniessung erhält. Die zweite Variante führt dazu, dass den Nachkommen zu Gunsten des überlebenden Elternteils und bis zu dessen Ableben lediglich das nackte Eigentum an ihrem Teil der Erbschaft verbleibt. Haben die Ehegatten ihr ganzes Hab und Gut ins gemeinsame Haus gesteckt, stellt dies sicher, dass der überlebende Ehegatten das Haus weiterhin bewohnen und nutzen kann. Die Nutzniessung macht indessen kaum Sinn, wenn vor allem Geldwerte vorhanden sind, da dieses nicht durch den Überlebenden verbraucht werden dürfte, sondern er lediglich von den Zinsen leben dürfte.

Die umfassendste Begünstigungsoption stellt schlussendlich ein Erbverzicht sämtlicher Nachkommen dar. Dabei bekräftigen die Nachkommen unterschriftlich, beim Ableben des erstversterbenden Elternteils zu Gunsten des überlebenden auf erbrechtliche Ansprüche (auch auf ihren Pflichtteil) zu verzichten. Sie kommen erbrechtlich erst zum Zug, wenn der zweite Elternteil ebenfalls verstorben ist.

Dr. Martin E. Looser, Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch

18. April 2016 / Dr. Martin E. Looser